

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 19 (1939-1940)
Heft: 3

Buchbesprechung: Neue Bücher

Autor: Lienhard, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Existenz jener, die auf Kosten der Arbeiter leben, ein Ende zu setzen . . . Wir wollen, daß die Ernte denjenigen zufalle, die gesät haben. Wir streben nach einer Gesellschaftsordnung, in welcher jeder verpflichtet sein soll, nach seinen Fähigkeiten zu leisten, und berechtigt sein soll, nach seinen Leistungen belohnt zu werden.»

Über das außerordentlich schwierige Problem der Messung menschlicher Arbeitsleistung haben sich die Saint-Simonisten ebensowenig ausgesprochen wie nach ihnen Marx.

Irgendeine praktische Einwirkung auf das soziale Leben ist weder Saint-Simon noch seinen Schülern beschieden gewesen. Eine von Enfantin gegründete saint-simonistische Sekte verfiel der Lächerlichkeit durch ihr mormonenhaftes Gebaren. Der Einfluß des Saint-Simonismus beschränkte sich auf Intellektuelle sowie auf religiöse Schwärmer. In die Arbeiterklasse vermochte er nicht einzudringen. Ein Teil seines Gedankengutes ist später von der Theorie des Marxismus neu verwertet worden.

NEUE BÜCHER

Der Begriff der Fabrik im schweizerischen Fabrikarbeiterschutz. — In einer 183 Seiten zählenden Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte behandelt Dr. *Fritz Heeb*, ein Sohn unseres Genossen Redaktor Heeb, das im Titel umschriebene Thema. Daß das Buch als Heft 69 der «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» im Verlag Sauerländer & Co. in Aarau erschienen ist, deutet schon seinen besonderen Wert an. In der Parteipresse ist es bereits, und zwar mehr vom juristischen Gesichtspunkt aus, gewürdigt worden. Der Schreibende als Mitwirkender bei der Anwendung und dem Vollzug des Fabrikgesetzes schreibt diese kurze Besprechung des Buches vom Standpunkt des Praktikers aus. Die sehr wertvolle Arbeit von Dr. Heeb zeugt von einem immensen Fleiß und von einer Gründlichkeit in der Behandlung des weit-schichtigen Stoffes, die alle Anerkennung verdienen.

In einer sehr interessanten Abhandlung verbreitet sich der Verfasser im ersten Teil seiner Arbeit über den Grundtatbestand und das Schutzobjekt der Arbeiterschutzgesetzgebung und über die rechtliche Natur und Gestaltung des Arbeiterschutzes, wobei er u. a. feststellt, daß die soziale Inter-

vention des Staates mit dem Aufkommen der Fabrikarbeit begonnen hat. Es wird aufgezeigt, wie die kapitalistische Entwicklung auf dem Gebiete der Gütererzeugung zu Mißständen in den Betrieben führte, die die Gesundheit und das Leben der Arbeiter gefährdeten und lange vor dem Erlaß eines Fabrikgesetzes die ersten Schutzvorschriften auf kantonalem Boden hervorbrachte, und daß aus diesen ungenügenden Maßnahmen sich die Einsicht über die Notwendigkeit einer Regelung der Fabrikarbeit auf eidgenössischem Boden durchsetzte. Es ist äußerst interessant, zu sehen, wie im Kampf um die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, um den Art. 34 der Bundesverfassung, um das Recht des Schwachen gerungen werden mußte. Die Verfassungsberatungen geben zwar, wie Dr. Heeb feststellt, recht wenig darüber Auskunft, was unter dem Begriff der Fabrik verstanden wurde. Deutlich ging aus ihnen nur hervor, daß die Hausindustrie nicht unter den Begriff der Fabrik fallen konnte; der Artikel beziehe sich wesentlich auf die eigentlichen Fabriken, «in denen Leute jeden Alters und jeden Geschlechts massenhaft zusammengedrängt werden und wo sie nicht immer diejenige Behandlung finden, welche die Humanität fordern müsse». Es wurde schon bei den Verfassungs-

beratungen festgestellt, daß «der Begriff der Fabrik sehr abweichend und verschieden definiert werde». Eine genaue Abklärung dieser Frage brachte auch das Fabrikgesetz von 1877 nicht. Es bestimmte nur, wie übrigens auch das revidierte gegenwärtig gültige Gesetz vom 18. Juni 1914 / 27. Juni 1919, daß es auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt, anwendbar ist. Es lag vorerst ausschließlich im Kompetenzbereich der Verwaltungsbehörden, in jedem einzelnen Fall zu bestimmen, ob ein Unternehmen als Fabrik bezeichnet werden konnte. Der Verfasser zeigt dann auf, wie sich durch die Unterstellungspraxis nach und nach Grundsätze herausbildeten, die schließlich zu einem Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 betreffend die Vollziehung von Art. 1 des Gesetzes führten, der in die damals noch den Kantonen zustehende Unterstellungspraxis Einheitlichkeit brachte. Unterstellungsbehörde ist heute das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern. Trotz jenem Bundesratsbeschluß, dessen Inhalt auch in die heute geltende Vollzugsverordnung zum neuen Fabrikgesetz Aufnahme fand, wird mit Recht festgestellt, daß eine klare Abgrenzung des Begriffs der Fabrik gegenüber dem Gewerbe nicht möglich ist. Soweit die Verwaltungsentscheide hierin Klarheit zu schaffen vermochten, wird in den weiteren Abhandlungen in sehr ansprechender Weise Aufschluß gegeben. Auch wird die Abgrenzung des Begriffs der Fabrik klargelegt gegenüber der Heimarbeit, der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau, dem Handel usw. Die landwirtschaftlichen Hilfsbetriebe industrieller Art wie Mostereien usw. gelten nach bisheriger Praxis nicht als Fabriken.

Behandelt werden ferner die Ausnahmen über die Nichtanwendung des Gesetzes auf Betriebe, die fürsorglichen oder erzieherischen wie überhaupt philanthropischen Zwecken dienen, die also keinen Erwerbszweck verfolgen. Sehr eingehend erläutert der Verfasser die gesetzlich umschriebenen Bedingungen, die eine industrielle Anstalt aufzuweisen hat, bevor sie dem Gesetze unterstellt werden

darf. Dabei weist er darauf hin, wie der Geltungsbereich des Gesetzes in früheren Jahren durch die Ansetzung einer für die Unterstellung immer geringeren Arbeiterzahl erweitert wurde, bis es schließlich zu den heutigen Normen kam: a) 6 und mehr Arbeiter bei Verwendung von motorischer Kraft; b) ohne motorische Kraft, jedoch unter den 6 und mehr Arbeitern eine jugendliche Person unter 18 Jahren; c) 11 und mehr Personen ohne Jugendliche und ohne Motoren; d) ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen, wenn der Betrieb für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter besondere Gefahren bietet oder wenn er den Charakter einer Fabrik unverkennbar aufweist. Daß sich der Verfasser über die Einzelheiten dieser Bedingungen wie über die von diesen abweichende Behandlung der Schifflickereibetriebe und über die Frage, wer vor dem Fabrikgesetz als Arbeiter gilt, in vorzüglicher Weise verbreitet, brauchen wir nach dem Gesagten nicht noch besonders hervorzuheben.

Wenn der Verfasser einzelne Entschiede der Verwaltungsbehörden zur Stützung seiner Darlegungen herbeizieht, die unter dem alten Fabrikgesetz und unter der Herrschaft der durch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz im Jahre 1918 abgelösten Haftpflichtgesetzgebung erfolgten, heute aber keine oder nur noch bedingte Geltung haben können, oder wenn er sonst in einigen wenigen Ausführungen Auffassungen vertritt, mit denen wir nicht einiggehen, so setzt das den Wert seiner im Aufbau wie im Inhalt vollkommenen Arbeit nicht herab. Daß Dr. Heeb in seinen Darlegungen auch den Mangel eines Heimarbeiterschutzes und eines Gewerbegesetzes geltend macht, rundet das Werk nur ab. Es erteilt nach verschiedenen Richtungen auch Aufschlüsse, die dieser und jener Richter zur Korrektur ihrer Ansichten in sich aufnehmen sollten, um Fehlurteile zungunsten der bei ihnen Schutz suchenden Arbeiter, wie sie schon vorgekommen sind, in der Zukunft zu vermeiden.

A. Lienhard, Adjunkt im eidg. Fabrikinspektorat, Zürich.